



Teil I: Strafbarkeit des (K)arl

TK 1: Fachwerkhaus

Anmerkung zum Aufbau: Es konnte (wie in der Lösung) auch sofort mit § 306d I StGB begonnen werden.

I. § 306 I Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

a) Tatobjekt → fremdes Gebäude (Nr. 1) (+)

b) Tathandlung

→ Inbrandsetzen (Alt. 1): „Sobald ein wesentlicher Teil des Tatobjekts so vom Feuer erfasst ist, dass er aus eigener Kraft weiterbrennen kann.“ (+)

Anmerkung: Die 2. Alternative erfasst hingegen Fälle, bei denen es nicht zu Feuer bzw. Feuergefahren kommt.



b) Subjektiv → mangels Vorsatzes (-)

Anmerkung: Die Annahme bedingten Vorsatzes war aufgrund der Sachverhaltsangabe („vermeintlich voll abgekühlte Asche“) nur schwer vertretbar. Auch die §§ 303 und 305 StGB scheiden mangels Vorsatzes aus.

Folge: Strafbarkeit (-)

II. §§ 306d I Var. 1 i.V.m. 306 I Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Tatobjekt und Tathandlung (+), s.o.

b) (Obj.) Sorgfaltspflichtverletzung

ebenfalls (+), da Verursachung eines Brandes durch nicht abgekühlte Asche für durchschnittlichen Bewohner eines alten Fachwerkhauses objektiv vorhersehbar und vermeidbar

c) Obj. Zurechnung bzw. Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+)



2. RW/Schuld (+), insb. auch subj. Sorgfaltpflichtverletzung

Folge: Strafbarkeit (+)

Merksatz: Es handelt sich soz. um einen Fall ausnahmsweise strafbarer, fahrlässiger Sachbeschädigung.

III. §§ 306d I Var. 2 i.V.m. 306a I Nr. 1 StGB

(+), da ebenso Wohnung i.S.v. § 306a I Nr. 1

IV. §§ 306d I, II i.V.m. 306a II StGB

(+), da fahrlässiges Inbrandsetzen (Handeln) und A und B als „andere Menschen“ fahrlässig in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht wurden (a.A. vertr., s.u.)

Anmerkung: §§ 306d I Var. 3 i.V.m. 306a II StGB ist hingegen einschlägig, wenn die Tathandlung noch vorsätzlich erfolgt und nur die Gefahr einer Gesundheitsschädigung fahrlässig erfolgt. Da die Tathandlung hier schon nicht vorsätzlich erfolgte, scheidet zudem § 306c StGB aus.



V. § 222 StGB

1. Tatbestand

a) Erfolgseintritt bzgl. A und B (+)

b) Handlung und Kausalität (+)

c) Obj. Sorgfaltspflichtverletzung (+), s.o.

d) Problem: Obj. Zurechnung, weil Opfer zur Zeit der Brandlegung nicht im Gebäude:

- Früher: Zurechnung nur bzgl. Personen, die sich bereits zur Zeit der Brandlegung im Gebäude befanden
- Heute: normative Frage (eigenverantwortliche Selbstgefährdung bzw. -schädigung)
 - e.A.: Entschuldigungslösung (Rechtsgedanke des § 35 StGB [bei Nahestehenden])
 - a.A.: Einwilligungslösung (Rechtsgedanke der (Un)Wirksamkeit einer Einwilligung [bei Zwang bzw. Willensmängeln])
 - besser: Einzelfallbetrachtung nach Herausforderungsgrundsätzen bzw. Vernünftigkeit



Folge: Tod von Feuerwehrleuten wegen bestehender Dienstpflicht heute grds. zurechenbar; auch kein die Zurechnung ausschließendes vorsätzliches Dazwischentreten Dritter (Einsatzleiter) oder der Opfer (A und B)

aber: wegen Verstoß gegen Dienstvorschriften und Verhaltensregeln von Feuerwehrleuten a.E. hier gut vertretbar (Arg: Feuerwehrleute dürfen auf Einhaltung der Dienstvorschriften und ‚fachgerechte‘ Rettung vertrauen, damit Täter genauso / Unkontrolliertes Vordringen bis Dachgeschoss bei vsI keinen Personen im Gebäude überschreitet Vernunftgrenze) (a.A. vertretbar)

Folge: Strafbarkeit (-)

VI. Konkurrenzen

Bzgl. Brandstiftungsdelikten Tateinheit aus Klarstellungsgründen; sofern § 222 StGB bejaht, ebenfalls Tateinheit wegen verschiedener Schutzgüter



TK 2: Kinobesuch

I. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Taugliches Tatobjekt → Geld in Kasse = fremde, bewegliche Sache

bb) Tathandlung → Wegnahme (+), da gelockerter Gewahrsam des Kassierers und Verbringen des Geldes in Jackentasche als Gewahrsamsenklaue

cc) Qualifikation § 244 I Nr. 1 a) Alt. 1 oder 2 StGB wegen Reizgassprühgerät (Spray)?

(1) Beisichführen (+)

(2) „Reizstoffsprühgerät“ bereits Waffe (Alt. 1) im technischen/strafrechtlichen Sinn, wenn (wie hier laut SV) bestimmungsgemäßer Einsatz gegen Menschen



vgl. zur Waffe im waffenrechtlichen Sinn:

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.
1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere
 - 1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),
 - 1.2 Gegenstände,
 - 1.2.1 die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),
 - 1.2.2 aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),

b) Subjektiv

Vorsatz und Absicht rw Zueignung (+)

2. RW/Schuld (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

Anmerkung: Wie häufig war nur eine Strafbarkeit nach dem StGB zu prüfen. Beachten Sie aber, dass es mit den §§ 51 und 52 WaffG (Sartorius Nr. 820) auch dort Straftatbestände gibt.



II. § 252 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Taugliche Vortat → Diebstahl bereits vollendet

bb) auf frischer Tat betroffen (+)

cc) Qualifizierte Nötigungshandlung (wie bei § 249 I StGB) gegen Opfer (+) jedenfalls durch Schläge

b) Subjektiv → Vorsatz und (hinsichtlich Schläge) Beutesicherungsabsicht (+)

Anmerkung: Für die Vollendung des § 252 StGB ist hingegen nicht erforderlich, dass die Beutesicherung (wie hier gerade nicht!) erfolgreich ist. Es handelt sich um ein Delikt mit überschießender Innentendenz.

2. RW → Schläge des K mangels Notwehrlage nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt, da Festnahmehandlungen der Besucher ihrerseits nach § 127 I StPO („frische



Tat“) gerechtfertigt, damit durch Besucher kein rechtswidriger Angriff

Anmerkung: Bei § 127 I StPO konnte die Frage aufgeworfen werden, ob für die „frische Tat“ eine wirklich begangene Straftat erforderlich (h.L.) ist oder dringender Tatverdacht ausreicht (BGH). Wenn – wie meist – ohnehin eine wirklich begangene Straftat vorliegt, kann der Streit offen gelassen werden.

3. Schuld (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

II. §§ 252, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1 StGB

1. § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 (+) bzgl. Beisichführen, s.o.

2. § 250 II Nr. 1? → Waffe (Spray) zwar grds. wie oben; dieses an sich auch *verwendet*; hier aber Verwendung zu einem Zeitpunkt, als keine Beutesicherungsabsicht mehr bestand



**BGH: restriktive/raubspezifische Auslegung →
nur Verwendung, wenn in räumlich-zeitlichem Zusammen-
hang mit Beutesicherung („Finalzusammenhang“)
→ hier (-)**

**Folge: Strafbarkeit nur nach §§ 252, 250 I Nr. 1 a) StGB
(+)**

III. §§ 223 I, 224 I Nrn. 1, 2, 5 StGB

nur Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt

IV. § 240 I StGB

**(+), insb. Gewalt i.S.v. Abs. 1 und Handlung verwerflich
nach Abs. 2**

V. Konkurrenzen

**§§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) StGB durch §§ 252, 250 I Nr. 1 a)
StGB verdrängt; bzgl. anderer Delikte Tateinheit aus
Klarstellungsgründen (a.A. mehrfach vertretbar)**



Teil II: Begründetheit der Revision

Obersatz: „Die Revision ist begründet, wenn (1.) das Urteil unter Verletzung eines Gesetzes ergangen ist und (2.) es auf der Gesetzesverletzung beruht, § 337 I StPO.“

I. Vorliegen einer Gesetzesverletzung

Anmerkung: Dies können Verfahrenshindernisse, Verfahrensfehler und sachliche Fehler sein.

Problem: Verfahrensfehler? → Möglicherweise §§ 252 und 261 StPO verletzt

a) § 252 StPO als sog. allgemeines BVV

b) B besaß anfänglich ZVR aus § 52 I Nr. 3 StPO, wurde durch Polizeibeamten vernommen und beruft sich nachträglich auf ZVR → TB-Vss. an sich (+)

c) **Problem:** Gehört auch Verschriftung der Audiodatei zur „Aussage“ i.S.v. § 252 StPO, so dass diese nicht „verlesen werden“ darf?

BGH: Ja, da Form nicht maßgeblich, sondern nur äußerer Zusammenhang mit Aussage als solcher. Weiteres Argument: Drohende Aushöhlung/Umgehung von § 252 StPO



d) Trotz freiwilliger Übergabe der Aufzeichnung keine § 252 StPO ausschließende Spontanäußerung (Sedlmayr-Fall); immer noch äußerer und innerer Zusammenhang mit formeller Vernehmung.

ZE: Verfahrensfehler in Form eines Verstoßes gegen § 252 StPO (+)

II. Beruhen des Urteils auf der Gesetzesverletzung

1. Kein absoluter Revisionsgrund i.S.v. § 338 StPO

2. Aber relativer Revisionsgrund i.S.v. § 337 I StPO

Beruhen dabei zwar zu vermuten. Hier aber wegen weiteren Beweismittels „Geständnis der T“ und nur ergänzender Heranziehung der Audiodatei zu verneinen. (a.A. vertretbar)

Anmerkung: Es konnte bzgl. des Geständnisses an dieser Stelle oder bereits oben unter I. das Problem der Fernwirkung von BVV („Daraufhin wird T in Untersuchungshaft genommen. Dort gesteht sie...“) angesprochen werden.

Ergebnis: Die Revision ist unbegründet.